

SATZUNG

des Fördervereins „Klingende Brücke München“

Präambel

Die Klingende Brücke, gegründet 1949 von Josef Gregor, ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Freude am Singen, an der Liedforschung und an interkulturellen Begegnungen. Mit 25 „Liedstudios“ ist sie in mehreren Ländern aktiv. Die Klingende Brücke München bemüht sich seit 1969 um eine zeitgemäße internationale Liedkultur als Beitrag zum sozialen und kulturellen Zusammenleben in München.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Klingende Brücke München“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Liedkultur in München.
2. Als ständige Aufgabe strebt der Verein an, über das Liedersingen in Originalsprachen einen Beitrag zur interkulturellen Verständigung zu leisten.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Durchführung kultureller Veranstaltungen (Internationale Liedersingen, Vorträge, Workshops, Liederfeste u. a.);
2. Aufbau und Unterhalt eines Archivs mit Liedern in allen europäischen Sprachen sowie entsprechendem Kontextmaterial. Dabei stehen kulturelle Aspekte im Vordergrund;
3. Erforschung von Geschichte und Hintergründen der Lieder, auch im internationalen Austausch mit Fachleuten.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und öffentlichen Zuwendungen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich zugegangen sein.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
5. Mitglieder können durch den Vorstand bei unehrenhaftem und/oder vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Mitgliedsbeiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Änderungen erfordern einen erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung und werden jeweils mit dem folgenden Kalenderjahr wirksam.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.
3. Die Rechte eines Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr ruhen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten nach der Fälligkeit entrichtet hat.
4. Mitglieder, die mehr als 2 Jahresbeiträge im Verzug sind, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich per Brief oder E-Mail einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 5.1 Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - 5.2 Entgegennahme des Kassenberichts für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
 - 5.3 Beschlussfassung der Budgetpläne für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 5.4 Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - 5.5 Entlastung des Vorstands für das abgeschlossene Haushaltsjahr;
 - 5.6 Neufestsetzung des Jahresbeitrages;
 - 5.7 Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre);
 - 5.8 Wahl des Kassenprüfers (alle zwei Jahre);
 - 5.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmen- gleichheit gilt als Ablehnung. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Enthaltungen werden nicht gewertet.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in diesem Protokoll beurkundet. Das Protokoll wird per Brief oder E-Mail den Mitgliedern zugestellt.

§ 9 Vorstand

1. Der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Anträge zu Satzungsänderungen muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
2. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung termingerecht bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigenstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt. Diese Satzungsänderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie schriftlich beantragt und allen Mitgliedern gemäß den in § 8 Absatz 1 genannten Fristen zur Kenntnis gebracht wurde.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im interkulturellen Bereich zu verwenden hat.

München, den 3. November 2010